

Abwägungsvorschläge

Nr.	Behörde/ Öffentlichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
1	Gemeindeverwaltung Bad Überkingen vom 17.04.25	Vielen Dank für die Beteiligung - die Belange der Gemeinde Bad Überkingen sind von der Planung nicht berührt. Wir wünschen dem Verfahren einen guten Verlauf.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahmen der Gemeinden Bad Überkingen, Böhmenkirch und Schlat werden zur Kenntnis genommen.
2	Gemeinde Böhmenkirch vom 17.04.25	Die Belange der Gemeinde Böhmenkirch sind durch die 1. Änderung des FNPs 2035 im Bereich „Stellfelbe II“ in Donzdorf nicht betroffen. Wir bedanken uns für die Beteiligung, und wünschen dem Verfahren einen guten und reibungslosen Verlauf.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
3	Bürgermeisteramt Schlat vom 17.04.25	Vielen Dank für die Beteiligung der Gemeinde Schlat am Verfahren zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans 2035 (Bereich "Stellfelbe II" in Donzdorf). Aus Sicht der Gemeinde Schlat bestehen <u>keine Bedenken</u> gegen die zum Download bereitgestellten Unterlagen. Die Belange der Gemeinde Schlat werden nicht berührt. Anregungen werden nicht vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	

Flächennutzungsplan 2035 - 1. Änderung (Bereich „Stellfelbe II“ in Donzdorf)

Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Zuge der Beteiligungen vom 16./28.04.2025 bis 02.06.2025

(§§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Behörde/ Öffentlichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
4	Stauferwerk GmbH & Co. KG vom 17.04.25	<p>Mit Ihrem Schreiben vom 16.04.2025 haben Sie uns über die 1. Änderung des Flächennutzungsplan 2035 zur Stellungnahme zugesandt.</p> <p>Unsererseits bestehen keine weiteren Anregungen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahmen der Stauferwerk GmbH & Co. KG, der Gemeinde Bartholomä und des Zweckverband Landeswasserversorgung werden zur Kenntnis genommen.
5	Gemeinde Bartholomä vom 21.04.25	<p>Vielen Dank für die Anhörung zu dem Entwurf zur oben genannten Änderung des Flächennutzungsplans 2035 Bereich "Stellfelbe II" in Donzdorf.</p> <p>Die Gemeinde Bartholomä hat zu diesem Verfahren keine Bedenken.</p> <p>Dem Verfahren wünschen wir guten Verlauf.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
6	Zweckverband Landeswasserversorgung vom 23.04.25	Ich teile kurz mit, dass die Belange der Landeswasserversorgung bei der im Betreff genannten Planverfahren/Bauvorhaben nicht betroffen sind. In dem Gebiet befinden sich keine Anlagen der LW. Wir haben keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	

Flächennutzungsplan 2035 - 1. Änderung (Bereich „Stellfelbe II“ in Donzdorf)

Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Zuge der Beteiligungen vom 16./28.04.2025 bis 02.06.2025

(§§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Behörde/ Öffentlichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
7	Netze BW GmbH vom 28.04.25	<p>Für unsere Stellungnahme (Sparte 110-kV-Netz und Sparten Strom (Mittel- und Niederspannung)) vom 10.07.2024 mit der Vorgangs-Nr.: 2024.1038 besteht weiterhin Gültigkeit und ist daher auch für das o.g. Bauleitplanungsverfahren heranzuziehen.</p> <p>Daher haben wir zum o.g. Verfahren keine weiteren Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Abschließend bitten wir, uns weiter am Verfahren zu beteiligen.</p> <p><u>Einschub Stellungnahme vom 10.07.2024:</u> Die uns zugegangenen Unterlagen haben wir auf unsere Belange hin geprüft und nehmen wie folgt Stellung:</p> <p><i>Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans bestehen Versorgungsanlagen der Netze BW GmbH.</i></p> <p><u>Stellungnahme der Netzentwicklung Projekte Genehmigungsmanagement Sparte 110-kV-Netz (NETZ TEPM)</u> Seitens des Genehmigungsmanagements Netzentwicklung Projekte bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans.</p> <p><i>Für die überörtliche Stromversorgung bestehen im Geltungsbereich der FNP-Änderung keine Trassen für 110-kV-Leitungen der Netze BW.</i></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der Stellungnahme vom 10.07.2024 wird auf die untenstehende Abwägungsentscheidung der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverband Mittlere Fils-Lautertal vom 01.04.2025, welche der Netze BW GmbH am 10.04.2025 mitgeteilt wurde, verwiesen.</p> <p>Kennntnisnahme.</p> <p><u>Einschub Abwägungsentscheidung vom 01.04.2025:</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Kennntnisnahme.</p>	Die Stellungnahme der Netze BW GmbH wird zur Kenntnis genommen und entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung behandelt.

Nr.	Behörde/ Öffentlichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
zu 7		<p><u>Stellungnahme der Netzentwicklung Mitte (Alb-Neckar) Netzplanung Sparte Strom (Mittel- und Niederspannung) (NETZ TEMN)</u></p> <p>Zum o.g. FNP haben wir grundsätzlich keine Bedenken vorzubringen.</p> <p>Sollten Sie zu Planungszwecken und Aktualisierung Ihrer Planunterlagen eine Übersicht unserer Netze benötigen, so erhalten Sie diese bei unserer Leitungsaskunft online über http://www.netze-bw.de/leitungsaskunft oder über das E-Mailpostfach leitungsaskunft-mitte@netze-bw.de in verschiedenen Dateiformaten.</p> <p>Der weitere Ausbau der Leitungsnetze richtet sich nach den zukünftigen energietechnischen Anforderungen. Bei der Bauflächenentwicklung wird je nach Bedarf das vorhandene Netz erweitert. Bitte beteiligen Sie uns dazu auf Ebene der Bebauungsplanung erneut.</p> <p>Wir bitten darum, unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren, nach Abschluss des Verfahrens das Inkrafttreten des Flächennutzungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Flächennutzungsplans in digitaler Form an unsere E-Mail-Sammelpostfachadresse bauleitplanung@netze-bw.de zuzusenden. Hierzu geben Sie bitte jeweils die o.g. Vorgangs-Nr. an.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Eine Beteiligung durch den Gemeindeverwaltungsverband Mittlere Fils- und Lautertal auf Ebene der Bebauungsplanung ist mangels Zuständigkeit nicht möglich. Die Stadt Donzdorf hat jedoch die Netze BW GmbH im Rahmen des parallel durchgeführten Bebauungsplanverfahrens „Stellfelbe II“ entsprechend beteiligt (zuletzt mit Schreiben vom 18.01.2024 im Zuge der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB).</p> <p>Das Ergebnis der Abwägung der Verbandsversammlung über die einzelnen - im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen - Stellungnahmen wird zu gegebener Zeit den jeweils Stellungnehmenden mitgeteilt. Nach Inkrafttreten der Flächennutzungsplanänderung können die Planunterlagen in digitaler Form an die genannte Adresse gesendet werden. Die Planunterlagen werden dann auch auf der städtischen Homepage der Stadt Donzdorf ins Internet eingestellt</p>	

Flächennutzungsplan 2035 - 1. Änderung (Bereich „Stellfelbe II“ in Donzdorf)

Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Zuge der Beteiligungen vom 16./28.04.2025 bis 02.06.2025

(§§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Behörde/ Öffentlichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
zu 7		<p><i>Abschließend bitten wir, uns am weiteren Verfahren und an nachgelagerten Bebauungsplanverfahren zu beteiligen.</i></p>	<p><i>und können über den Link https://www.donzdorf.de/bauen-wirtschaft/bauen/flaechennutzungsplan/wirksame/-rechtskraeftige-flaechennutzungsplaene und über das zentrale Internetportal des Landes aufgerufen werden.</i></p> <p><i>Eine weitere Beteiligung am Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans ist vorgesehen. Das Bebauungsplanverfahren „Stellfelbe II“ wurde/wird von der Stadt Donzdorf parallel zum Verfahren des Gemeindeverwaltungsverbands zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans durchgeführt. Eine Beteiligung an nachgelagerten Bebauungsplanverfahren erfolgt nicht durch den Gemeindeverwaltungsverband (s.o.).</i></p>	

Nr.	Behörde/ Öffentlichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
8	Eisenbahn-Bundesamt vom 25.04.25 (Eingang per E-Mail am 29.04.25)	<p>Ihr Schreiben ist am 16.04.2025 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.</p> <p>Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden in der Planung ausreichend berücksichtigt. Insofern bestehen keine Bedenken.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahmen des Eisenbahn-Bundesamt und der Gemeinde Kuchen werden zur Kenntnis genommen.
9	Gemeinde Kuchen vom 29.04.25	<p>Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 17.04.2025 und die Beteiligung an o.g. Flächennutzungsplanverfahren.</p> <p>Es bestehen hierzu keine Anregungen oder Bedenken seitens der Gemeinde Kuchen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	

Nr.	Behörde/ Öffentlichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
10	Verband Region Stuttgart vom 29.04.25	<p>vielen Dank für die Beteiligung im Rahmen dieses Verfahrens. Der Verband Region Stuttgart hatte zu dem dieser Änderung des Flächennutzungsplans zugrunde liegenden Bebauungsplan auf Grundlage eines Gremienbeschlusses mit Schreiben vom 01.03.2024 Stellung genommen.</p> <p>Danach stehen dem Bebauungsplan Ziele des Regionalplans nicht entgegen. Gegen die erforderliche Änderung des Flächennutzungsplans bestehen daher keine Bedenken.</p> <p>Bitte lassen Sie uns zu gegebener Zeit ein Exemplar des rechtskräftigen Plans in digitaler Form zukommen.</p> <p><u><i>Einschub Stellungnahme Verband Region Stuttgart vom 01.03.24 gegenüber der Stadt Donzdorf im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplanverfahren „Stellfelbe II“:</i></u></p> <p><i>Der Planungsausschuss der Regionalversammlung hat sich im Rahmen seiner Sitzung am 28.02.2024 mit dem o.g. Bebauungsplan befasst und hierzu die folgende Stellungnahme beschlossen:</i></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Kennntnisnahme.</p> <p>Nach Wirksamwerden des Flächennutzungsplans können die Planunterlagen in digitaler Form per E-Mail an den Verband Region Stuttgart gesendet werden. Die Planunterlagen werden dann auch auf der Homepage der Stadt Donzdorf ins Internet eingestellt und können über den Link https://www.donzdorf.de/bauen-wirtschaft/bauen/flaechennutzungsplan/wirksame/-rechtskraeftige-flaechennutzungsplaene und über das zentrale Internetportal des Landes aufgerufen werden.</p> <p><u><i>Einschub Abwägungsentscheidung des Gemeinderats der Stadt Donzdorf im Rahmen des Bebauungsplanverfahren „Stellfelbe II“ (Gemeinderatsitzung am 23.09.2024):</i></u></p> <p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i></p>	Die Stellungnahme des Verband Region Stuttgart wird zur Kenntnis genommen und entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung behandelt.

Nr.	Behörde/ Öffentlichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
zu 10		<p><i>„Dem Bebauungsplan „Stellfelbe II“ stehen Ziele des Regionalplans nicht entgegen.“</i></p> <p><i>Diesem Beschluss liegt die folgende regionalplanerische Wertung zugrunde:</i></p> <p><i>„Der geltende Bebauungsplan aus dem Jahr 1966, auf dessen Grundlage die derzeit bestehenden Einzelhandelsnutzungen genehmigt wurden, setzt ein Industriegebiet fest; es gilt die BauNVO 1962. Aufgrund der daraus resultierenden fehlenden einzelhandelsbezogenen Steuerung steht dieser Bebauungsplan im Widerspruch zu Zielen der Raumordnung. Die jetzt vorgesehene Neufassung dient damit auch der Anpassung an geltende Ziele der Raumordnung. Dies wird aus regionalplanerischer Sicht begrüßt. Ohne Anpassung wäre eine Weiterentwicklung von Einzelhandel an diesem Standort uneingeschränkt möglich.</i></p> <p><i>Großflächiger Einzelhandel ist in der im Regionalplan als Untertzentrum festgelegten Stadt Donzdorf zwar prinzipiell zulässig. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt jedoch außerhalb des für großflächigen Einzelhandel im Regionalplan verbindlich festgelegten Vorranggebiets und kommt daher als Standort für großflächigen Einzelhandel nur für Vorhaben der Grundversorgung bzw. nicht innenstadtrelevanten Einzelhandel in Frage. Dies ist in den Festsetzungen des Bebauungsplans berücksichtigt.</i></p> <p><i>Vor diesem Hintergrund sowie aufgrund der Begrenzung von Einzelhandel auf den genehmigten Bestand stehen dem Bebauungsplan einzelhandelsbezogene Ziele des Regionalplans nicht entgegen.</i></p>	<p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p>	

Nr.	Behörde/ Öffentlichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
zu 10		<p><i>Der Geltungsbereich grenzt im Süden an die in der Raumnutzungskarte dargestellte Schienentrasse der stillgelegten Strecke Süßen - Donzdorf an, die gemäß Plansatz 4.1.2.1.5 (Z) des Regionalplans als Vorranggebiet (Streckensicherung) festgelegt ist. Diese Trassen sind von Nutzungen freizuhalten, die einer Wiederaufnahme des Schienenverkehrs entgegenstehen. Die Trasse ist im Flächennutzungsplan dargestellt und verläuft außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans und wird insofern nicht berührt. Dem Bebauungsplan stehen damit insgesamt Ziele des Regionalplans nicht entgegen.“</i></p> <p><i>Wir bedanken uns für die Beteiligung im Rahmen dieses Verfahrens und bitten Sie, uns zu gegebener Zeit ein Exemplar des rechtskräftigen Plans in digitaler Form zukommen zu lassen.</i></p>	<p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Nach Inkrafttreten des Bebauungsplans können die Planunterlagen in digitaler Form per E-Mail an den Verband Region Stuttgart gesendet werden.</i></p> <p><i>Die Planunterlagen werden dann auch auf der städtischen Homepage ins Internet eingestellt und können über den Link https://www.donzdorf.de/bauen-wirtschaft/bauen/bebauungsplaene/wirksame/-rechtskraeftige-bebauungsplaene und über das zentrale Internetportal des Landes aufgerufen werden.</i></p>	


Nr.	Behörde/ Öffentlichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
11	Stadt Geislingen an der Steige vom 08.05.2025	<p>Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 16.04.2025 und die Beteiligung an oben genanntem Verfahren.</p> <p>Von Seiten der Stadt Geislingen an der Steige bestehen dazu weder Anregungen oder Bedenken noch sind Planungen und sonstige Maßnahmen eingeleitet oder beabsichtigt, die für die Entwicklung und Ordnung des Plangebiets von Bedeutung sein könnten.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme der Stadt Geislingen an der Steige wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde/ Öffentlichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
12	Deutsche Telekom Technik GmbH vom 15.05.25	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI 22 vom 17.07.2024 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p> <p><u>Einschub Stellungnahme der Deutsche Telekom Technik GmbH vom 17.07.24:</u></p> <p><i>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</i></p> <p><i>Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI 22 vom 29.01.2024 im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.</i></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinsichtlich der Stellungnahme vom 17.07.2024 wird auf die untenstehende Abwägungsentscheidung der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverband Mittlere Fils-Lautertal vom 01.04.2025, welche dem Verfasser der vorgenannten Stellungnahme am 10.04.2025 mitgeteilt wurde, verwiesen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan „Stellfelbe II“ zwischenzeitlich mit Veröffentlichung der Genehmigung am 29.08.2025 in Kraft getreten ist.</p> <p><u>Einschub Abwägungsentscheidung der Verbandsversammlung vom 01.04.2025:</u></p> <p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Über die Stellungnahme vom 29.01.2024 gegenüber der Stadt Donzdorf betreffend das Bebauungsplanverfahren „Stellfelbe II“ hat der Gemeinderat der Stadt Donzdorf in öffentlicher Sitzung am 23.09.2024 abgewogen. Im Rahmen des Verfahrens des GVV Mittlere Fils- und Lautertal zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans 2035 wird über die Stellungnahme vom 29.01.2024 wie folgt abgewogen:</i></p>	Die Stellungnahme der Deutsche Telekom Technik GmbH wird zur Kenntnis genommen und entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung behandelt.

Flächennutzungsplan 2035 - 1. Änderung (Bereich „Stellfelbe II“ in Donzdorf)

Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Zuge der Beteiligungen vom 16./28.04.2025 bis 02.06.2025

(§§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Behörde/ Öffentlichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
zu 12		<p><u>Einschub der Stellungnahme der Deutsche Telekom Technik GmbH vom 29.01.2024 gegenüber der Stadt Donzdorf im Rahmen der Beteiligung nach § 4 II BauGB zum Bebauungsplanverfahren „Stellfelbe II“:</u></p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p> 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine entsprechende Stellungnahme ging bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplanverfahren „Stellfelbe II“ im April 2023 bei der Stadt Donzdorf ein, weshalb ein diesbezüglicher Hinweis in den veröffentlichten Entwurfsunterlagen des Bebauungsplans enthalten war und weiterhin enthalten ist (der Bebauungsplan „Stellfelbe II“ ist noch nicht in Kraft getreten).</p> <p>Im Flächennutzungsplan 2035 des GVV Mittlere Fils- und Lautertal vom 29.05.2020 sind erdverlegte Telekommunikationslinien aufgrund andernfalls drohender Unleserlichkeit nicht dargestellt. Aus diesem Grund soll auch im Geltungsbereich der 1. Änderung von einer Darstellung abgesehen werden. In der Begründung zum Flächennutzungsplan 2035 wird unter der Überschrift „TELEKOMMUNIKATION (Erdleitungen)“ darauf hingewiesen, dass sich im GVV-Gebiet Telekommunikationsanlagen (Leitungstrassen) befinden und dass deren Bestand und Betrieb zu gewährleisten sind.</p>	

Flächennutzungsplan 2035 - 1. Änderung (Bereich „Stellfelbe II“ in Donzdorf)

Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Zuge der Beteiligungen vom 16./28.04.2025 bis 02.06.2025

(§§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Behörde/ Öffentlichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag																																										
13	Ericsson Services GmbH vom 19.05.25	<p>Vielen Dank für Ihre Anfrage.</p> <p>Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten.</p> <p>Der Verlauf der vorhandenen Richtfunkstrecke(n) ist im Folgenden zu entnehmen.</p> <table border="1" data-bbox="443 614 1160 782"> <thead> <tr> <th colspan="2">Senderrichtfunkstelle</th> <th>Frequenzband</th> <th>Funkfeldlänge</th> <th colspan="2">Empfangsrichtfunkstelle</th> </tr> <tr> <th>Name</th> <th>Abstrahlrichtung</th> <th></th> <th></th> <th>Name</th> <th>Abstrahlrichtung</th> </tr> <tr> <th>Koordinate Ost</th> <th>Antennenhöhe</th> <th></th> <th></th> <th>Koordinate Ost</th> <th>Antennenhöhe</th> </tr> <tr> <th>Koordinate Nord</th> <th></th> <th></th> <th></th> <th>Koordinate Nord</th> <th></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>SY8519</td> <td>114,76°</td> <td>18GHz</td> <td>8,01 km</td> <td>SY2030</td> <td>294,84°</td> </tr> <tr> <td>Ost: 09 45 59,250 E</td> <td>24,8m</td> <td></td> <td></td> <td>Ost: 09 51 54,770 E</td> <td>75m</td> </tr> <tr> <td>Nord: 48 41 40,880 N</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>Nord: 48 39 52,104 N</td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p>Um die direkte Sichtlinie ist ein Radius von mindestens +/- 25m freizuhalten.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson - Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.</p> <p>Bitte richten Sie Ihre Anfragen (Ericsson und Deutsche Telekom) ausschließlich per Email an die: bauleitplanung@ericsson.com</p>	Senderrichtfunkstelle		Frequenzband	Funkfeldlänge	Empfangsrichtfunkstelle		Name	Abstrahlrichtung			Name	Abstrahlrichtung	Koordinate Ost	Antennenhöhe			Koordinate Ost	Antennenhöhe	Koordinate Nord				Koordinate Nord		SY8519	114,76°	18GHz	8,01 km	SY2030	294,84°	Ost: 09 45 59,250 E	24,8m			Ost: 09 51 54,770 E	75m	Nord: 48 41 40,880 N				Nord: 48 39 52,104 N		<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Stellungnahme der Ericsson Services GmbH mit entsprechendem Inhalt ging bereits am 15.07.2024 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf vom 27.03.2024 ein. Es wird daher auf die nachstehende Abwägungsentscheidung der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverband Mittlere Fils-Lautertal vom 01.04.2025, welche der Ericsson Services GmbH am 10.04.2025 mitgeteilt wurde, verwiesen. In Bezug auf die Richtfunkstrecke(n) gab es zwischen dem oben genannten Vorentwurf und dem jetzt ausgelegten Entwurf vom 12.02.2025 keine Änderungen.</p> <p><u>Einschub Abwägungsentscheidung der Verbandsversammlung vom 01.04.2025:</u></p> <p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Verlauf der Richtfunkstrecke der Telekom mit Schutzstreifen (beidseitig 25 m) wurde im Vorentwurf zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans (Zeichnerischer Teil) bereits entsprechend berücksichtigt und dargestellt. Änderungen diesbezüglich im Vergleich zum Flächennutzungsplan 2035 vom 29.05.2020 wurden nicht vorgenommen. Die Angaben in der nebenstehenden Stellungnahme stimmen genau mit dem im Flächennutzungsplan dargestellten Verlauf überein.</i></p>	Die Stellungnahme der Ericsson Services GmbH wird zur Kenntnis genommen und entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung behandelt.
Senderrichtfunkstelle		Frequenzband	Funkfeldlänge	Empfangsrichtfunkstelle																																										
Name	Abstrahlrichtung			Name	Abstrahlrichtung																																									
Koordinate Ost	Antennenhöhe			Koordinate Ost	Antennenhöhe																																									
Koordinate Nord				Koordinate Nord																																										
SY8519	114,76°	18GHz	8,01 km	SY2030	294,84°																																									
Ost: 09 45 59,250 E	24,8m			Ost: 09 51 54,770 E	75m																																									
Nord: 48 41 40,880 N				Nord: 48 39 52,104 N																																										

Nr.	Behörde/ Öffentlichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
14	Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vom 20.05.25	<p>Vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Planungsvorhaben.</p> <p>Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen RPF9-4700-47/16/2 vom 30.07.2024 sind von unserer Seite zur o.g. Planung keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.</p> <p><u>Einschub Stellungnahme des Regierungspräsidium Freiburg, LGRB, vom 30.07.2025:</u></p> <p><i>Vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Planungsvorhaben.</i></p> <p><i>Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg nimmt auf Grundlage der ihm vorliegenden Informationen und seiner regionalen Kenntnisse zu den Aufgabenbereichen, die durch das Vorhaben berührt werden, wie folgt Stellung:</i></p> <p>1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen</p> <p><u>1.1 Geologie</u> <i>Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1: 50 000 (GeoLa) im LGRB-Karten-viewer (https://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_geo) entnommen werden.</i></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinsichtlich der Stellungnahme vom 30.07.2024 wird auf die untenstehende Abwägungsentscheidung der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverband Mittlere Fils-Lautertal vom 01.04.2025, welche dem Regierungspräsidium Freiburg am 10.04.2025 mitgeteilt wurde, verwiesen.</p> <p><u>Einschub Abwägungsentscheidung der Verbandsversammlung vom 01.04.2025:</u></p> <p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p>	Die Stellungnahme des Regierungspräsidium Freiburg wird zur Kenntnis genommen und entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung behandelt.

Nr.	Behörde/ Öffentlichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
zu 14		<p>Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRB-wissen (https://lgrbwissen.lgrb-bw.de/geologie) und LithoLex (https://litholex.bgr.de/pages/MainApp.aspx?_sys_prams=Nr8PDn_4fNCQf-ZiUX8sxJcNDDD2DVQI366swCnctBHymB5IJPoUk0vaT-fKbvt35aMnf4VJQzvio).</p> <p>1.2 Geochemie Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer (https://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_hw_geo) abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen (https://lgrbwissen.lgrb-bw.de/geologie/geogene-grundgehalte-hintergrundwerte-der-petrogeochemischen-einheiten-baden-wuerttembergs) beschrieben.</p> <p>1.3 Bodenkunde Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können in Form der Bodenkundlichen Karten 1: 50 000 (GeoLa BK50) - https://maps.lgrb-bw.de - eingesehen werden. Prinzipiell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	

Nr.	Behörde/ Öffentlichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
zu 14		<p><i>Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen. Wir empfehlen das Schutzgut Boden frühestmöglich in der Planung vollumfänglich zu berücksichtigen.</i></p> <p>2. Angewandte Geologie</p> <p><i>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</i></p> <p><u>2.1 Ingenieurgeologie</u> <i>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</i></p> <p><i>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich der Gesteine der Opalinuston-Formation (Mitteljura), welche von quartären Ablagerungen aus Jungem Flussbettsediment mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überlagert werden.</i></p>	<p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Vorliegend handelt es sich um die Änderung des Flächennutzungsplans 2035 des GVV Mittlere Fils- und Lautertal. Hinsichtlich möglicher geotechnischer Hinweise wird deshalb auf das Bebauungsplanverfahren „Stellfelbe II“ der Stadt Donzdorf verwiesen.</i></p>	

Nr.	Behörde/ Öffentlichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
zu 14		<p><i>Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.</i></p> <p><i>Die Gesteine der Opalinuston-Formation neigen bei der Anlage von tiefen und breiten Baugruben zu Rutschungen.</i></p> <p><i>In der Ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte (https://geogefahren.lgrb-bw.de/) von Baden-Württemberg sind Hinweisflächen für Rutschungsgebiete in der Umgebung eingetragen.</i></p> <p><i>Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.</i></p> <p><i>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</i></p>		

Nr.	Behörde/ Öffentlichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
zu 14		<p><u>2.2 Hydrogeologie</u> Die hydrogeologischen Untergrundverhältnisse können u. a. dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1: 50 000) (https://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_geola_hyd - LGRB-Kartenviewer) und LGRBwissen (https://lgrbwissen.lgrb-bw.de/hydrogeologie) entnommen werden.</p> <p>Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.</p> <p><u>2.3 Geothermie</u> Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG - https://isong.lgrb-bw.de/) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.</p> <p><u>2.4 Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)</u> Von rohstoffgeologischer Seite sind zur Planung keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen vorzutragen.</p> <p>3. Landesbergdirektion</p> <p><u>3.1 Bergbau</u> Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	

Nr.	Behörde/ Öffentlichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
zu 14		<p><i>Nach den beim LGRB vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</i></p> <p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG) <i>Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal (https://anzeigeportal.lgrb-bw.de/) zur Verfügung.</i></p> <p>Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet <i>Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRB-homepage (https://www.lgrb-bw.de/) entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer (https://maps.lgrb-bw.de/) sowie LGRB-wissen (https://lgrbwissen.lgrb-bw.de/). Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster (https://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_geotope). Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger (https://www.lgrb-bw.de/download_pool/2022_06_rpf_lgrb_merkblatt_toeb_stellungnahmen.pdf).</i></p>	<p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p>	

Nr.	Behörde/ Öffentlichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
15	Vodafone West GmbH vom 23.05.25	<p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 16.04.2025.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.</p> <p>In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens.</p> <p>Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.</p> <p>Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Kenntnisnahme. Im Flächennutzungsplan 2035 sind erdverlegte Telekommunikationslinien aufgrund andernfalls drohender Unleserlichkeit nicht dargestellt. Von einer Darstellung wird daher auch im Geltungsbereich der 1. Änderung abgesehen. In der Begründung zum Flächennutzungsplan 2035 wird unter der Überschrift „TELEKOMMUNIKATION (Erdleitungen)“ darauf hingewiesen, dass sich im GVV-Gebiet Telekommunikationsanlagen (Leitungstrassen) befinden und dass deren Bestand und Betrieb zu gewährleisten sind. In Bezug auf das Verfahren zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans plant der GVV Mittlere Fils-Lautertal keine Baumaßnahmen. Auch im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahrens der Stadt Donzdorf zur Aufstellung des Bebauungsplans „Stellfelbe II“ sind von der Stadt Donzdorf keine Baumaßnahmen vorgesehen.</p>	<p>Die Stellungnahme der Vodafone West GmbH wird zur Kenntnis genommen und entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung behandelt.</p>

Nr.	Behörde/ Öffentlichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
16	Handwerks- kammer Re- gion Stuttgart vom 27.05.25	<p>Vielen Dank für die Beteiligung.</p> <p>Zu dieser Änderung des Flächennutzungsplanes haben wir nach wie vor keine Bedenken oder Anregungen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellung- nahme der Handwerks- kammer Re- gion Stutt- gart wird zur Kenntnis ge- nommen.

Nr.	Behörde/ Öffentlichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
17	Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 21 - Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz, vom 27.05.25	<p>Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Abteilung 8 zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:</p> <p>Raumordnung Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Abteilung 8 - Denkmalpflege Das Landesamt für Denkmalpflege trägt gegen die Planung in ihrer vorliegenden Form keine Bedenken vor.</p> <p>Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an...</p> <p>Hinweis: Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/). Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Beteiligung erfolgte entsprechend mit dem aktuellen Formblatt.</p> <p>Nach Wirksamwerden der Flächennutzungsplanänderung können die Planunterlagen in digitaler Form per E-Mail an das genannte Postfach gesendet werden. Die Planunterlagen werden dann auch auf der Homepage der Stadt Donzdorf ins Internet eingestellt und können über den Link https://www.donzdorf.de/bauen-wirtschaft/bauen/flaechennutzungsplan/wirksame/-rechtskraeftige-flaechennutzungsplaene und über das zentrale Internetportal des Landes aufgerufen werden.</p>	Die Stellungnahme des Regierungspräsidium Stuttgart wird zur Kenntnis genommen und entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung behandelt.

Nr.	Behörde/ Öffentlichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
18	Landratsamt Esslingen, Straßenbauamt der Landkreise Esslingen und Göppingen, vom 28.05.25	<p>Sie haben uns die Planunterlagen über o. g. 1. Änderung des Flächennutzungsplans 2035 des GVV Mittlere Fils - Lautertal übersandt und um Stellungnahme gebeten.</p> <p>Nachdem vom o.g. Bebauungsplan keine klassifizierte Straße (Bund-, Land-, und Kreisstraße) betroffen ist, werden vom Amt 51- Straßenbauamt keine Einwendungen oder Bedenken erhoben.</p> <p>Die Abstufung der Bundesstraße 466 zur Gemeindestraße in der Baulast der Gemeinde Donzdorf erfolgte zum 01.10.2024.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahmen des Landratsamt Esslingen, der Netze ODR GmbH und der Energieversorgung Filstal GmbH & Co. KG werden zur Kenntnis genommen.
19	Netze ODR GmbH vom 28.05.25	<p>Danke für die Beteiligung am Verfahren zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans 2035 (Bereich "Stellfelbe II" in Donzdorf).</p> <p>Die Netze ODR GmbH ist von dieser Planung nicht betroffen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
20	Energieversorgung Filstal GmbH & Co. KG vom 28.05.25	<p>Vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen zum oben genannten Bebauungsplanverfahren (1. Änderung des Flächennutzungsplans 2035 des Gemeindeverwaltungsverbands Mittlere Fils-Lautertal).</p> <p>Im Planbereich unterhält die EVF die im Flächennutzungsplan eingezeichneten Gasversorgungsleitungen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	

Flächennutzungsplan 2035 - 1. Änderung (Bereich „Stellfelbe II“ in Donzdorf)

Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Zuge der Beteiligungen vom 16./28.04.2025 bis 02.06.2025

(§§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Behörde/ Öffentlichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
21	Landratsamt Göppingen vom 26.05.25	<p>Das Landratsamt nimmt zu der Änderung des o.g. Flächennutzungsplans wie folgt Stellung:</p> <p>I. Umweltschutzamt Im Hinblick auf <u>Naturschutz</u>, <u>Grundwasserschutz</u>, <u>Oberflächengewässer</u>, <u>Abwasserbeseitigung</u>, <u>Altlasten</u>, <u>Abfall</u> und <u>Bodenschutz</u> werden keine Anregungen vorgebracht.</p> <p><u>Immissionsschutz</u> Durch die geplante Änderung des Flächennutzungsplans wird eine wirtschaftlich und städtebaulich zukunftsfähige Einzelhandelsentwicklung gesichert. Da entsprechende Einzelhandelsmärkte bereits ansässig sind, kann die Änderung als durchaus verträglich eingestuft werden. Da sich im direkten Umfeld des Plangebiets ausschließlich Gewerbe-, Industrie-, Misch- und Verkehrsflächen befinden, können die Auswirkungen auf Anwohner als eher gering eingestuft werden. Zu den Planungen bestehen keine Bedenken.</p> <p>II. Gesundheitsamt Von Seiten des Gesundheitsamtes bestehen gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplans keine fachlichen Einwände. Es wird auf die Stellungnahme zum Bebauungsplan "Stellfelbe II" in Donzdorf - 2. Beteiligung vom 23.02.2024 verwiesen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Bereits in der Stellungnahme des Landratsamt Göppingen vom 30.07.2024 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans des GVV Mittlere Fils-Lautertal wurde auf die Stellungnahme vom 23.02.2024 gegenüber der Stadt Donzdorf im Rahmen des Bebauungsverfahren „Stellfelbe II“ verwiesen. Es wird daher auf die nachstehende Abwägungsentscheidung der Verbandsversammlung vom 01.04.2025, welche dem Landratsamt Göppingen am 10.04.2025 mitgeteilt wurde, verwiesen.</p>	<p>Die Stellungnahme des Landratsamt Göppingen wird zur Kenntnis genommen und entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung behandelt.</p>

Nr.	Behörde/ Öffentlichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
zu 21		<p><u>Einschub Stellungnahme Landratsamt Göppingen, Gesundheitsamt, vom 23.02.2024 gegenüber der Stadt Donzdorf im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplanverfahren „Stellfelbe II“:</u></p> <p>Von Seiten des Gesundheitsamtes bestehen gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplans keine fachlichen Einwände.</p> <p>Im Gebiet des Bebauungsplans gibt es gemäß Altlastenkataster die folgenden Altlastenverdachtsflächen: - 03514-000 AS Bauunternehmen, Daimlerstraße 24 - 03663-000 AS Maschinenbau, Adolf-Kolping-Straße 1 - 01694-000 AS Chemische Reinigung, Mozartstraße 35 Die Fläche der chemischen Reinigung wurde vermutlich im Jahr 2005 saniert, das alte Gebäude abgerissen. Gemäß Aktenlage ist die Fläche uneingeschränkt nutzbar. Durch die Baumaßnahmen darf keine Gesundheitsgefährdung für Menschen entstehen. Im Bereich der Altlastenverdachtsflächen sind die Erd- bzw. Tiefbauarbeiten von einem geeigneten Sachverständigen für Altlasten zu überwachen. Ein Abschlussbericht des Sachverständigen zu den Baumaßnahmen ist erforderlich und dem Gesundheitsamt unaufgefordert vorzulegen. Im Bericht ist unter anderem auf den Wirkungspfad Bodenluft-Innenraumluft-Mensch einzugehen.</p> <p>Das Herstellen von Zisternen, die im Textteil, Punkt 2. „örtliche Bauvorschriften“ unter Punkt 3.3 „Grundwasserschutz, Regenwassernutzung“ festgeschrieben sind, wird begrüßt. Die Bauherren sind auf die Anzeigenpflicht über das Anzeigeformular nach § 12 der TrinkwV vom Landratsamt Göppingen hinzuweisen.</p>	<p><u>Einschub Abwägungsentscheidung der Verbandsversammlung vom 01.04.2025:</u></p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Im Geltungsbereich der geplanten 1. Änderung des Flächennutzungsplans 2035 liegt lediglich das Grundstück Mozartstraße 35. Im Zeichnerischen Teil zur Flächennutzungsplanänderung wird das Grundstück weiterhin als Fläche, deren Böden mit umweltgefährdeten Stoffen belastet sind, gekennzeichnet.</p> <p>Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung sind keine Baumaßnahmen o. ä. vorgesehen, weshalb im Übrigen zunächst auf das Bebauungsplanverfahren und die diesbezügliche Zuständigkeit der Stadt Donzdorf verwiesen wird.</p>	

Flächennutzungsplan 2035 - 1. Änderung (Bereich „Stellfelbe II“ in Donzdorf)

Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Zuge der Beteiligungen vom 16./28.04.2025 bis 02.06.2025

(§§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Behörde/ Öffentlichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
22	Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 4 - Mobilität, Verkehr, Straßen; Referat 42 - Steuerung und Bau- finanzen, vom 02.06.25	<p>Die Abteilung 4 - Mobilität, Verkehr, Straßen - des Regierungspräsidiums Stuttgart nimmt zu dem oben genannten Vorhaben Stellung.</p> <p>Wir melden für die Änderung des hier genannten Flächennutzungsplanes vom 12.02.2025 Fehlanzeige, da im betroffenen Bereich die Bundesstraße B 466 am 01.10.2024 zu einer Gemeindestraße umgestuft wurde. Die Zuständigkeit liegt daher bei der Stadt Donzdorf.</p> <p>Für Mitteilungen per E-Mail nutzen Sie bitte unser Funktionspostfach (FPS). Vielen Dank.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Kennntnisnahme. Bei zukünftigen Beteiligungen (und sonstigen Mitteilungen per E-Mail) kann bei Betroffenheit von Abteilung 4 das in der Stellungnahme angegebene FPS von Referat 42 genutzt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme der Abteilung 4 des Regierungspräsidiums Stuttgart wird zur Kenntnis genommen und entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung behandelt.</p>